

zeitig auf die neuen Aufgaben vorbereitet und planmäßig an ihrer Lösung beteiligt werden.

Erstrangige Bedeutung erlangt die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, insbesondere bei der Lösung der strukturpolitischen Schwerpunktaufgaben. Diese Gemeinschaftsarbeit erfaßt immer mehr alle Klassen und Schichten der Bevölkerung und bestimmt im weitgehenden Maße den Entwicklungsprozeß der Verhaltensweisen der Menschen sowie ihren Bildungsstand. In der staatlichen Führungstätigkeit ist somit die Förderung der Gemeinschaftsarbeit integrierender Bestandteil.

Auch die örtlichen Volksvertretungen sollten sich, ausgehend von der Entwicklung der strukturbestimmenden Zweige, konkreter und eingehender mit den grundlegenden Fragen der Entwicklung im Territorium befassen, wissenschaftlich begründete Entscheidungen treffen und ihre Durchführung straff kontrollieren. Das Ziel besteht in der Sicherung eines maximalen Zuwachses an Nationaleinkommen und seiner effektiven Verwendung, um die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger weiter zu verbessern sowie eine enge Verbindung zwischen den Staatsorganen und der Bevölkerung herzustellen. Bei der Vorbereitung von Entscheidungen und der Kontrolle ihrer Durchführung tragen die ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen eine große Verantwortung. Ihre Aufgabe besteht vor allem darin, die Ausarbeitung neuer Fragen aktiv zu unterstützen und in enger sozialistischer Gemeinschaftsarbeit bei der Kontrolle der Durchführung zu helfen,

so daß die Beschlüsse mit höchster Effektivität erfüllt werden.

Wachsende Bedeutung erlangen solche Kontroll- und Beratungsorgane wie die Gesellschaftlichen Räte, die Produktionskomitees, Erzeugerbeiräte, Räte bei den Wirtschaftsverbänden. Es entsteht die Notwendigkeit, diese Beratungs- und Kontrollorgane stärker in die Tätigkeit der Volksvertretungen einzubeziehen. Alle Mitglieder von Volksvertretungen sowie die Werktätigen, die in den Beratungs- und Kontrollorganen tätig sind, benötigen einen hohen Bildungs- und Wissensstand. Ihre Weiterbildung muß demzufolge eine erstrangige Aufgabe aller staatlichen und gesellschaftlichen Organe sein. Es wird notwendig sein, ein besonderes System der Weiterbildung auf diesem Gebiet zu entwickeln. Dabei hat die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft eine hohe Mitverantwortung.

Aufgabe der sozialistischen Staats- und Rechtswissenschaft muß es sein, ausgehend von den Erfordernissen der gesellschaftlichen Praxis, die neuen Probleme der Entwicklung des sozialistischen Staates und des sozialistischen Rechts durch eine auf die Schwerpunkte gerichtete gezielte Forschungstätigkeit exakt herauszuarbeiten. Sie muß die Wege erforschen und vorzeichnen, auf denen der sozialistische Staat die planmäßige Entwicklung der Gesellschaft gewährleistet. Das erfordert zugleich die ständige Auseinandersetzung mit den imperialistischen und revisionistischen Ideologien in der Staatsfrage.

Die juristische Aggression Westdeutschlands — eine Gefahr für den Frieden in Europa

Erklärung des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer der DDR vom 26. September 1968

Der Verfassungs- und Rechtsausschuß der Volkskammer der DDR hat auf seiner heutigen Sitzung eine Dokumentation des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und des Ministeriums der Justiz der DDR über den Revanchismus in der Gesetzgebung und Rechtsprechung der westdeutschen Bundesrepublik unter Beiziehung weiterer Rechtsgutachten und Sachverständigenerklärungen beraten. Die dabei offenkundig gewordenen alarmierenden Tatsachen veranlassen ihn, die Öffentlichkeit, insbesondere die Parlamentarier, über den Stand und das ganze Ausmaß der in der westdeutschen Gesetzgebung und Rechtspraxis enthaltenen juristischen Aggression in Kenntnis zu setzen. Sie ist Ausdruck und Bestandteil der aggressiven Politik der westdeutschen Bundesrepublik, die nicht nur für die Deutsche Demokratische Republik, sondern für die Sicherheit der europäischen Völker eine ernsthafte Gefahr darstellt.

Der Verfassungs- und Rechtsausschuß der Volkskammer der DDR folgt damit dem von den Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik erteilten Verfassungsauftrag, alles zu tun, um zu einem System der kollektiven Sicherheit in Europa und einer stabilen Friedensordnung in der Welt beizutragen.

Als Ergebnis eingehender Prüfung ist festzustellen:

1. Die westdeutsche Bundesrepublik erhebt in ihren Gesetzen expressis verbis Anspruch auf fremdes Staatsgebiet und fremdes Vermögen. Fremdes Staatsgebiet, vor allem das Staatsgebiet der DDR, aber darüber hinaus auch Gebiete anderer europäischer Staaten, sind durch Gesetz zum Inland der westdeutschen Bundesrepublik erklärt.

2. Staatsbürger fremder Staaten sind durch Gesetz zu

Staatsbürgern der westdeutschen Bundesrepublik erklärt und sollen damit der westdeutschen Jurisdiktion unterworfen werden.

3. Durch Gesetzgebung, Justiz- und Behördenpraxis werden Revanchismus, Aggressionspolitik und Nichtanerkennung des Status quo in Europa zur Staatsdoktrin erklärt.

Diese Feststellungen werden, wie in der Dokumentation und in den Gutachten bewiesen, durch annexionistische Bestimmungen des Grundgesetzes der westdeutschen Bundesrepublik sowie u. a. auch durch folgende Gesetze belegt:

das Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955;

das Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge — Bundesvertriebenengesetz — in der Fassung vom 23. Oktober 1961;

das Zollgesetz vom 14. Juni 1961;

das Gesetz über den Lastenausgleich in der Fassung vom 1. Dezember 1965;

das Gesetz über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden in der Fassung vom 1. Dezember 1965;

das Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz — SVG) in der Fassung vom 20. Februar 1967;

das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges — Bundesversorgungsgesetz — in der Fassung vom 20. Januar 1967;

das Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967;